

030310 UE Übung aus Unternehmensrecht – Falllösung nach Anspruchsgrundlagen

19.03.2020

Patrick Nutz, LL.M.
Mag. Arno Scharf

Wichtige Info`s

- Mitarbeit 30 %
- **Zwei schriftliche Klausuren** (je 35%)
- **Zweimaliges** Fernbleiben ist gestattet. Der Grund muss nicht gesondert bekanntgegeben werden.

Termine

- Donnerstag 15:30 – 17:00, U11
- Donnerstag 04.06.2020, 15:30 – 17:00, U11 - **1. Klausur**
- Donnerstag 18.06.2020, 15:30 – 17:00, U11 - **2. Klausur**
- **Die Teilnahme an beiden Klausuren ist verpflichtend, wobei zumindest eine Klausur positiv bewertet werden muss.**

Ausgangssachverhalt

Der Lebensmittelhändler **Adler** bestellt bei der Großhandelskette **BETA** eine Kiste Pfirsichkonserven Marke Hawaii. Die **BETA** bestätigt die Bestellung. Als drei Tage später die Kiste eintrifft, stellt **Adler** fest, dass die Pfirsiche verdorben sind und **BETA** überdies nicht Pfirsiche der Marke Hawaii, sondern minderwertige Konserven der Marke Florida geschickt hat. **Adler** weist seinen Angestellten **Huber** an, sofort dem Prokuristen der **BETA** von der Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware telefonisch Mitteilung zu machen. Huber vergisst jedoch darauf. Dessen Vergesslichkeit bleibt vorerst unentdeckt, da im Geschäft noch einige Dosen Pfirsiche Marke Hawaii vorhanden sind. Als Adler ein Monat später die Monatsabrechnung der **BETA** erhält, bemerkt er, dass ihm die **BETA** die Kiste Hawaii-Pfirsichkonserven verrechnet hat. Als **Adler** von **BETA** verlangt, ihm zumindest jetzt anstatt der verdorbenen Florida-Pfirsiche eine Kiste Hawaii-Pfirsiche zu schicken, teilt ihm die **BETA** mit, dass sie Hawaii-Pfirsiche nicht mehr auf Lager hat und auch nicht mehr beschaffen könne.

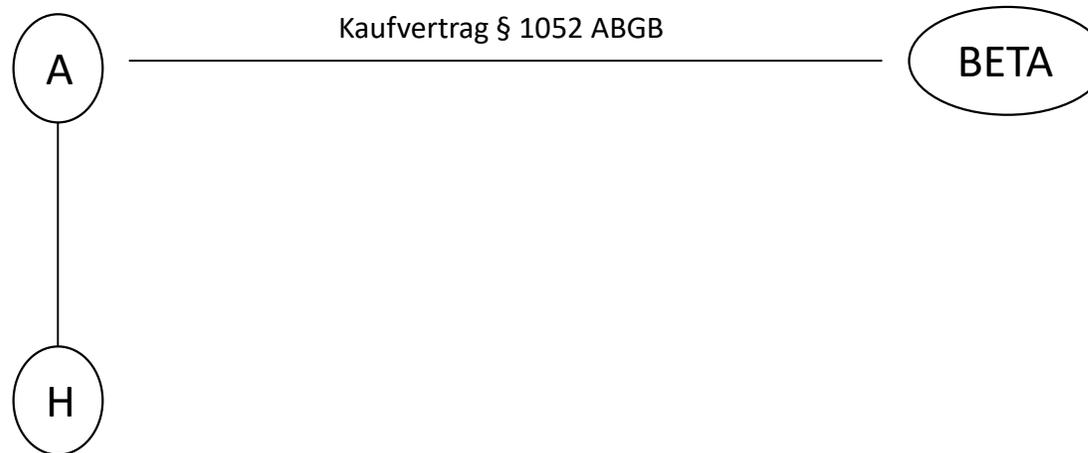
Phasen der Falllösung I

- Genaue Lektüre des Sachverhalts
- Fragestellung erfassen
 - „**WER** will **WAS** von **WEM?**“
- Welche Personen kommen vor, welche Rechtsbeziehungen sollen geprüft werden
- Skizze
 - Verhältnis der beteiligten Personen
 - uU Zeitdiagramm
- Angabe nach inhaltlichen Abschnitten gliedern
 - Wichtige Problemfelder hervorheben

Ausgangssachverhalt - Hervorhebungen

Der Lebensmittelhändler **Adler** bestellt bei der Großhandelskette **BETA** eine Kiste Pfirsichkonserven Marke Hawaii. Die **BETA** bestätigt die Bestellung. Als drei Tage später die Kiste eintrifft, stellt **Adler** fest, dass die Pfirsiche verdorben sind und **BETA** überdies nicht Pfirsiche der Marke Hawaii, sondern minderwertige Konserven der Marke Florida geschickt hat. **Adler** weist seinen Angestellten **Huber** an, sofort dem Prokuristen der **BETA** von der Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware telefonisch Mitteilung zu machen. Huber vergisst jedoch darauf. Dessen Vergesslichkeit bleibt vorerst unentdeckt, da im Geschäft noch einige Dosen Pfirsiche Marke Hawaii vorhanden sind. Als Adler ein Monat später die Monatsabrechnung der **BETA** erhält, bemerkt er, dass ihm die **BETA** die Kiste Hawaii-Pfirsichkonserven verrechnet hat. Als **Adler** von **BETA** verlangt, ihm zumindest jetzt anstatt der verdorbenen Florida-Pfirsiche eine Kiste Hawaii-Pfirsiche zu schicken, teilt ihm die **BETA** mit, dass sie Hawaii-Pfirsiche nicht mehr auf Lager hat und auch nicht mehr beschaffen könne.

Ausgangssachverhalt - Skizze



Phasen der Falllösung II

- Sachverhalt als Kontrolle
 - Alle Sachverhaltselemente sind wichtig
 - Keine selbstständigen Ergänzungen
 - Sachverhalt nicht nacherzählen

- Sachverhalt „gekillt“?
 - Folge
 - Eigentliche Problematik des Falls nicht mehr relevant
 - Sachverhaltselemente werden nicht gänzlich benötigt

Mögliche Fragestellungen

- **Fragenvariante A:** Muss Adler zahlen?
=> Anspruch
- **Fragenvariante B:** Kann sich Adler vom Vertrag lösen?
=> Gestaltungsrecht
- **Fragenvariante C:** Wie ist die Rechtslage zu beurteilen?
=> Fragen müssen vom Bearbeiter selbst herausgearbeitet werden;
umfassende Beurteilung notwendig

Phasen der Falllösung III

- Erarbeitung der **Anspruchsgrundlagen**

- Recht, von einem anderen Rechtssubjekt eine Leistung (= bewusste Vorteilszuwendung) zu verlangen.

Kläger

- Erarbeitung allfälliger **Einwendungen**

- **Verteidigungsmittel** des Anspruchsgegners
- Führen zur Nichtentstehung, Vernichtung oder Hemmung eines Anspruchs

Beklagter

- Prüfung allfälliger **Gegeneinwendungen** des Anspruchsberechtigten

- Sachverhaltselemente, die zur Begründung der Anspruchsgrundlagen nicht benötigt wurden

Kläger

- **Entkräftung** der Gegeneinwendungen durch den Anspruchsgegner

- „Hin und Her“

Beklagter

Der Lebensmittelhändler **Adler bestellt** bei der Großhandelskette BETA eine Kiste **Pfirsichkonserven Marke Hawaii**. Die **BETA bestätigt die Bestellung**.

- Anspruchsgrundlage?

Der Lebensmittelhändler **Adler bestellt** bei der Großhandelskette BETA eine Kiste **Pfirsichkonserven Marke Hawaii**. Die **BETA bestätigt die Bestellung**.

- Beta gegen Adler auf Kaufpreiszahlung gem § 1062 ABGB
 - Gültiger Kaufvertrag (übereinstimmende Willenserklärungen, essentialia negotii)
 - Kein Nichtigkeitsgrund (bspw Geschäftsunfähigkeit § 865 ABGB, Dissens § 869 ABGB, Formmangel § 883 ABGB, Gesetzes-/Sittenwidrigkeit § 879 ABGB, Anfängliche Unmöglichkeit § 878 ABGB)

Prüfung der Einwendungen

- Argument gegen den Anspruch
- Vom Aufbau zu behandeln wie ein Anspruch
 - Rechtshindernd (Anspruch ist gar nicht entstanden)
 - Rechtsvernichtend (Anspruch besteht nicht mehr)
 - Rechtshemmend = Einrede (Anspruch entsteht noch nicht)
- Prüfung der Einwendungen **rechtsfolgen-** als auch **tatbestandsseitig**

Als drei Tage später die Kiste eintrifft, stellt Adler fest, dass **die Pfirsiche verdorben sind** und BETA überdies **nicht Pfirsiche der Marke Hawaii**, sondern minderwertige Konserven der Marke Florida geschickt hat. Adler weist seinen Angestellten Huber an, sofort dem Prokuristen der BETA von der Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware telefonisch Mitteilung zu machen. ...

Als Adler von BETA verlangt, ihm zumindest jetzt anstatt der verdorbenen Florida-Pfirsiche eine Kiste Hawaii-Pfirsiche zu schicken, teilt ihm die BETA mit, dass sie **Hawaii-Pfirsiche nicht mehr auf Lager** hat und auch **nicht mehr beschaffen könne**.

- Einwendungsgrundlage?

Als drei Tage später die Kiste eintrifft, stellt Adler fest, dass **die Pfirsiche verdorben sind** und BETA überdies **nicht Pfirsiche der Marke Hawaii**, sondern minderwertige Konserven der Marke Florida geschickt hat. Adler weist seinen Angestellten Huber an, sofort dem Prokuristen der BETA von der Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware telefonisch Mitteilung zu machen. ...

Als Adler von BETA verlangt, ihm zumindest jetzt anstatt der verdorbenen Florida-Pfirsiche eine Kiste Hawaii-Pfirsiche zu schicken, teilt ihm die BETA mit, dass sie **Hawaii-Pfirsiche nicht mehr auf Lager** hat und auch **nicht mehr beschaffen könne**.

- Einwendungsgrundlage: §§ 922 ff iVm 932 ABGB
 - Rechtsfolge (Wandlungsrecht, sohin müsste die Kaufpreisforderung nicht bezahlt werden)
 - Tatbestandsvoraussetzungen (keine primären GWL-Behelfe möglich: Verb./Austausch nicht möglich; kein bloß geringfügiger Mangel: arg. „verdorben“)

Subsumtion = Methode der Rechtsanwendung

- Verwirklicht der Sachverhalt den Tatbestand einer Rechtsnorm?

Obersatz (generell abstrakter Tatbestand)



Weicht eine vertraglich geschuldete Leistung vom Vertragsinhalt ab, bestehen GW-Behelfe nach § 932 ABGB.

Untersatz (individuelle Aussage aus dem konkreten Sachverhalt)



Die Pfirsiche sind von der falschen Marke und verdorben.

Schlusssatz (Rechtsfolge für den konkreten Fall)

A kann GW-Behelfe nach § 932 ABGB geltend machen

Prüfung der Gegeneinwendungen

Adler weist seinen Angestellten Huber an, sofort dem Prokuristen der BETA von der Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware telefonisch Mitteilung zu machen. Huber vergisst jedoch darauf. Dessen Vergesslichkeit bleibt vorerst unentdeckt, da im Geschäft noch einige Dosen Pfirsiche Marke Hawaii vorhanden sind. Als Adler **ein Monat später** die Monatsabrechnung der BETA erhält, bemerkt er, dass ihm die BETA die Kiste Hawaii-Pfirsichkonserven verrechnet hat.

- Gegeneinwendungsgrundlage?

Prüfung der Gegeneinwendungen

Adler weist seinen Angestellten Huber an, sofort dem Prokuristen der BETA von der Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware telefonisch Mitteilung zu machen. Huber vergisst jedoch darauf. Dessen Vergesslichkeit bleibt vorerst unentdeckt, da im Geschäft noch einige Dosen Pfirsiche Marke Hawaii vorhanden sind. Als Adler **ein Monat später** die Monatsabrechnung der BETA erhält, bemerkt er, dass ihm die BETA die Kiste Hawaii-Pfirsichkonserven verrechnet hat.

- Gegeneinwendungsgrundlage § 377 UGB
 - Rechtsfolge (Rechtsverlust gem § 377 Abs 2 UGB)
 - Tatbestandsvoraussetzungen (§ 343/1 UGB: Unternehmereigenschaft; § 377/1 UGB: beidseitig unternehmensbezogenes Geschäft iSd § 343/2 UGB, Mangel, Ware abgeliefert, Verfristung der Rügeobliegenheit, ...)

Entkräftung der Gegeneinwendungen

Als drei Tage später die Kiste eintrifft, stellt Adler fest, dass die Pfirsiche **verdorben sind** und BETA überdies nicht Pfirsiche der Marke Hawaii, sondern **minderwertige Konserven der Marke Florida geschickt hat**.

- Grundlage für die Entkräftung der Gegeneinwendungen?

Entkräftung der Gegeneinwendungen

Als drei Tage später die Kiste eintrifft, stellt Adler fest, dass die Pfirsiche **verdorben sind** und BETA überdies nicht Pfirsiche der Marke Hawaii, sondern **minderwertige Konserven der Marke Florida geschickt hat**.

- Einwendung gem § 378 UGB (Aliudlieferung)
 - Rechtsfolge (Mangel muss nicht gerügt werden, dh GWL-Ansprüche würden bestehen)
 - Tatbestandsvoraussetzungen (nicht genehmigungsfähiges Aliud; Rsp strenger Maßstab)

Entkräftung der Gegeneinwendungen

- Ergebnis:
 - **Strittig**, ob genehmigungsfähiges oder nicht-genehmigungsfähiges Aliud vorliegt
 - Genehmigungsfähiges Aliud: Adler hätte rügen müssen, dh Verfristung der Mängelrüge => Anspruch des BETA besteht.
 - Nicht genehmigungsfähiges Aliud (Rsp streng): Adler muss nicht rügen und hat GWL-Ansprüche => Anspruch des BETA besteht nicht.

Nochmals in Kürze:

- Erarbeitung des Sachverhalts
- Erkennen von Rechtsproblemen
- Prüfung nach Anspruchsgrundlagen
- Schriftliche Ausführung und Subsumtion
 - Keine allgemeinen rechtlichen Ausführungen
 - Kurze und klare Aussagen
 - Nachvollziehbare Begründungen: Schritt für Schritt
 - Prüfung aller Tatbestandsvoraussetzungen